

# Newsletter

## Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 10, Juni 2022

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Michael H. Küper**  
Partner

**Stefan Krakowka**  
Of Counsel

**Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager

### Inhalt

<b>Aktuelles aus Politik und Wirtschaft</b> .....	2
Neues „Energiekostendämpfungsprogramm“ des BMWK – die Sicherung von Zuschüssen setzt einen Antrag bis zum 31.08.2022 (materielle Ausschlussfrist!) voraus.....	2
Bundesregierung ruft Alarmstufe des Notfallplan Gas aus - Webcast am 5. Juli 2022 .....	3
<b>Veranstaltungen</b> .....	5
Webcast: „Alarmstufe Gas: Was die energieintensive Industrie jetzt tun sollte“ .....	5
<b>Über uns</b> .....	5
Ihre Ansprechpartner .....	5
Redaktion.....	5



# Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

## Neues „Energiekostendämpfungprogramm“ des BMWK – die Sicherung von Zuschüssen setzt einen Antrag bis zum 31.08.2022 (materielle Ausschlussfrist!) voraus

Bereits Anfang April diesen Jahres verkündeten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesfinanzministerium die Eckpunkte eines Schutzschildes für besonders vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen. Als Kernbestandteil dieses Schutzschildes soll nun ein sog. Energiekostendämpfungsprogramm energieintensiven Unternehmen, welche ganz besonders mit den drastisch gestiegenen Kosten für Erdgas und Elektrizität belastet sind, Zuschüsse und damit die Möglichkeit zur anteiligen Entlastung über ein Antragsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugänglich machen.

---

**RA Michael Küper, M.Sc.**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Darja Bleyl**  
Tel.: +49 40 6378-2867  
darja.bleyl@pwc.com

---

Wir hatten bereits in unserem letzten Newsletter (Ausgabe 9/Juni 2022) über den zwischenzeitlich vorliegenden Entwurf einer entsprechenden Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleitungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs – kurz „Energiekostendämpfungsprogramm“ – berichtet und auch im Rahmen eines Webcasts am 09.06.2022 über die laut dem Richtlinienentwurf erkennbaren Anforderungen an eine Zuschussgewährung und die sich in diesem Zusammenhang mit der Rechtsfolgen-seite stellenden Fragen berichtet.

In den vergangenen Wochen konnten wir insofern mit einer Vielzahl potenzieller Antragsteller die Erfolgsaussichten einer Zuschussbeantragung auf der Grundlage des Richtlinien-Entwurfs eingehender prüfen und Zweifelsfragen diskutieren. Eine sich für uns zwischenzeitlich abzeichnende Erkenntnis besteht darin, dass deutlich mehr Unternehmen als von uns ursprünglich angenommen, eine grundsätzliche Antrags- bzw. Zuschussberechtigung zuteilwerden dürften. Diese Erkenntnis resultiert aus eingehenderen Analysen der durchschnittlichen Energiekosten im Jahr 2021 und einem Vergleich mit den jeweiligen Monaten im Zeitraum von 01.02. bis 30.09.2022. Hier zeichnet sich nach unseren Erfahrungswerten ab, dass sehr viele Unternehmen mit signifikanten Energieverbräuchen tatsächlich drastisch von den explodierten Energiepreisen betroffen sind und dies, obwohl im Einzelfall mit durchaus langfristigen Beschaffungsstrategien agiert wurde.

Diskussionen im Zusammenhang mit dem Energiekostendämpfungsprogramm entflammen in der Praxis beispielsweise bei folgenden Fragen:

- Welche Betrachtungszeiträume sind im Rahmen des Vergleichs zur Ermittlung der Energiekostensteigerung im Einzelnen gegenüberzustellen?
- Wie genau hat eine Hochrechnung zu Verbräuchen und Preisen für Zeiträume im Jahr 2022 zu erfolgen, zu denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Ist-Werte vorliegen?
- Wie umfangreich muss die Erklärung der Geschäftsleitung zum Vergütungsverzicht ausgestaltet sein? Auf welche Vergütungsbestandteile hat sich diese zu erstrecken? Welche Funktionsebenen der Unternehmensleitung haben eine entsprechende Verzichtserklärung abzugeben?
- Wie umfangreich müssen die durchzuführenden Effizienzmaßnahmen sein? Stehen diese in einem direkten Verhältnis zu den ggf. zu erlangenden Zuschüssen?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt nach unserer Erfahrung der Natur der Sache entsprechend maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab. Mit Blick auf die Antragsfrist zum

### 31.08.2022 (materielle Ausschlussfrist)

kann Unternehmen, die mit dem Gedanken spielen, einen Antrag entsprechend den Vorgaben des Energiekostendämpfungsprogramms zu stellen, aber nur geraten werden, sich kurzfristig mit den Anforderungen der

Richtlinie auseinanderzusetzen, um möglichst zeitnah Gewissheit über die Erfolgsaussichten zu erlangen und etwaig entstehende Fragen bestmöglich einschätzen zu können.

Gerne unterstützen wir Sie bei einer solchen Überprüfung der Erfolgsaussichten mit unserem

**„PwC-Quick-Check zum Energiekostendämpfungsprogramm“**,

zu dem Sie [weiterführende Informationen auf unserer Internetseite](#) finden.

Unter diesem Link steht Ihnen auch der kostenfreie Zugriff auf eine Aufzeichnung unseres Webcasts zu dem Thema vom 09.06.2022 zur Verfügung. Es würde uns freuen, wenn auch dieses Informationsangebot auf Ihr Interesse stößt.

Selbstverständlich beobachten wir die weitere Entwicklung dieses Themas intensiv und informieren Sie über unseren Newsletter über die wesentlichen Entwicklungen. Im nächsten Schritt dürfte insofern die Veröffentlichung der finalen Fassung der Förderrichtlinien anstehen, die dann auch kurzfristig in Kraft treten sollte.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Interesse an dem o.g. Quick-Check oder weitergehende Fragen zum Energiekostendämpfungsprogramm haben.

## Bundesregierung ruft Alarmstufe des Notfallplan Gas aus - Webcast am 5. Juli 2022

Das BMWK hat am 23. Juni nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung die zweite Stufe des Notfallplans Gas, die sog. Alarmstufe, ausgerufen. Aktuell ist die Versorgungssicherheit gewährleistet, aber die Lage angespannt. Der Notfallplan Gas hat drei Stufen, die dritte ist die Notfallstufe.

Grund für die Ausrufung der Alarmstufe sei die seit dem 14. Juni 2022 bestehende Kürzung der Gaslieferungen aus Russland und das weiterhin hohe Preisniveau am Gasmarkt. Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck, erklärt in diesem Zusammenhang, man befinde sich in einer Gaskrise; Gas sei von nun an ein knappes Gut. Weiter ansteigende Erdgaspreise seien zu befürchten. Zudem steht die jährliche Wartung von Nord Stream 1 vom 11. bis zum 25. Juli 2022 bevor. In diesem Zeitraum wird kein Gas durch die Pipeline fließen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch diese Wartungsarbeiten mit möglicherweise vorgeschobenen Gründen künstlich in die Länge gezogen werden könnten. Die Alarmstufe folgt auf die seit dem 30. März 2022 geltende Frühwarnstufe.

Erst im Rahmen der Notfallstufe wird die Bundesnetzagentur als sog. Bundeslastverteiler eingreifen. Bis dahin sollte der Markt in der Lage bleiben, die festgestellte Störung der Gasversorgung zu beseitigen. Marktbaute Maßnahmen, die bereits in der Frühwarnstufe Anwendung fanden, werden auch in der Alarmstufe fortgeführt. Darunter fallen beispielsweise der Einkauf von Regelenergie, die Optimierung von Lastflüssen sowie die Abschaltung aufgrund unterbrechbarer Verträge. Dabei wird in der Alarmstufe das Monitoring über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen verdichtet.

Mit der Ausrufung der Alarmstufe liegt zudem die erste von zwei Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Preisanpassungsrechts nach § 24 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) vor. Auf Grundlage dieses außerordentlichen Preisanpassungsrechts könnten Energieversorger abweichend von vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich Preissteigerungen an die Verbraucher weitergeben. Die zweite Voraussetzung, die behördliche Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland, hat die Bundesnetzagentur bislang nicht geschaffen. Nach Auskunft des BMWK soll von diesem Mechanismus noch kein Gebrauch gemacht werden, solange mit alternativen Konzepten abgeholfen werden kann. So schafft das BMWK beispielsweise derzeit die Voraussetzungen für die ersatzweise Kohleverstromung und hat eine Kreditlinie von zunächst 15 Milliarden Euro zur Speicherbefüllung zur Verfügung gestellt. Auch die Rettung des Unternehmens Wingas, einer Tochter der Gazprom Deutschland, mit einem Hilfspaket von knapp 10 Milliarden Euro und ein Gasauktions-Modell, bei dem industrielle Verbraucher für eingesparte Gasmengen belohnt würden, sind im Gespräch.

Sollte es zu einem kompletten Ausbleiben der russischen Lieferung mit Erdgas kommen, könnte die Notfallstufe ausgerufen werden, aufgrund derer die Bundesnetzagentur Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung, wie die Anordnung von Abschaltungen von Industriekunden oder die Anweisung zur Verringerung des Verbrauchs, treffen könnte. Bei diesen Maßnahmen hat die Versorgung der sog. "geschützten Kunden" (u. a. Haushaltskunden und soziale Dienste) Priorität.

---

**RA Michael H. Küper, M.Sc.**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

---

Energieintensive Unternehmen sollten sich spätestens jetzt mit den daraus resultierenden Fragen auseinandersetzen und sich ihrerseits mit den aus der Ausrufung der Alarmstufe möglichen Konsequenzen beschäftigen. Ein Fokus könnte hier beispielsweise darauf liegen, gegenüber dem Verteilnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur Argumente zu entwickeln, warum das eigene Unternehmen eine „gewisse Systemrelevanz“ besitzt, z.B. vor dem Hintergrund etwaiger Leistungen zur Daseinsvorsorge. Dies könnte beispielsweise im Rahmen einer sog. **Schutzschrift** vorgetragen werden, welche sich bei etwaigen Schadensersatzforderungen positiv auswirken könnte. Schließlich sollte auch der Einsatz von Ersatzbrennstoffen vorbereitet werden.

Aus zahlreichen Gesprächen mit betroffenen Unternehmen haben wir eine Reihe von best-practice-Maßnahmen identifiziert, um bei der Unsicherheit bezüglich der aktuellen Gasversorgungssituation auf alle denkbaren Eventualitäten vorbereitet zu sein:

- Aktualisierung bzw. Anpassung des unternehmenseigenen Krisen- bzw. Notfallplans (Kontrollfrage: Bildet der bestehende Krisenplan die gegenwärtig zu befürchtenden Maßnahmen bzw. Versorgungseinschränkungen ab?)
- Durchführung von Szenarioanalysen zu Auswirkungen auf Ihr Unternehmen und Ihre Kunden
- Bewertung der vertraglichen Beschaffungs- und Liefersituation sowie der Vertragssituation gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber
- Überprüfung der Kommunikationswege zu den relevanten Marktteilnehmern, insbesondere zum Netzbetreiber
- Überprüfung der Abschaltreihenfolge auf Diskriminierungsfreiheit bzw. Erarbeitung einer Argumentation („Schutzschrift“) als Grundlage für die Inanspruchnahme vorrangiger Erdgasbelieferung (z.B. aufgrund von Systemrelevanz)
- Aktualisierung der potenziellen Notfallmaßnahmen / Krisenorganisation
- Enges Monitoring der Meldungen von Fernleitungsnetzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichem
- Quantifizierung zu Befürchtender Schäden im Falle von Liefereinschränkungen sowie Vorbereitung etwaiger Beweissicherung

Um Ihnen in diesen unsicheren Zeiten weiter unterstützend zur Seite zu stehen, setzen wir in der kommenden Woche unsere **Webcast**-Reihe „Krieg in der Ukraine: Auswirkungen für Ihr Unternehmen“ fort. Dabei geben wir Ihnen Antworten auf Ihre drängendsten Fragen und diskutieren gemeinsam mit Ihnen mögliche Handlungsoptionen zum Thema „Alarmstufe Gas: Was die energieintensive Industrie jetzt tun sollte“.

Unser **Webcast findet am Dienstag, den 5. Juli 2022 von 10:00 bis 11:00 Uhr** statt.

Im Rahmen des Webcasts gehen wir u.a. auf folgende Fragen/Themen ein:

- Unmittelbare und mittelbare Konsequenzen aus der Ausrufung der Alarmstufe
- Wie funktioniert der Preisanpassungsmechanismus nach dem Energiesicherungsgesetz?
- Welche Vorteile bietet eine Schutzschrift/Schutzantrag?
- Schadensersatzansprüche im Falle eines Ausbleibens vertraglicher zugesicherter Gasmengen?
- Voraussetzungen für Zuschüsse von Bund, Ländern und KfW
- Praktische Tipps zu Antragsverfahren und Umsetzung

Sie haben Fragen zu den genannten Themen? Diese greifen unsere Expert:innen in den Veranstaltungen gerne auf.

Bitte melden Sie sich über [unsere Homepage](#) zur Veranstaltung an. Es öffnet sich eine Webseite mit weiteren Veranstaltungsinformationen und Ihrem persönlichen Anmeldungsbereich, in dem Sie Ihre Teilnahme an unseren Veranstaltungen verwalten können. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail mit Informationen zum Webcast und Ihren Anmelde Daten.

Wir würden uns freuen, Sie zu unseren Webcasts begrüßen zu dürfen! Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch darüber hinaus für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

# Veranstaltungen

Webcast:

„Alarmstufe Gas: Was die energieintensive Industrie jetzt tun sollte“

am 5. Juli 2022 von 10 bis 11 Uhr

Wir freuen uns darauf, Sie in unseren kostenfreien Webcasts über die aktuellen Themen und Entwicklungen zu informieren.

Weitere Informationen und Anmeldung zur Veranstaltung unter:

<https://www.pwc-events.com/ukrainekrieg>

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner

**RA Michael H. Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Alexandra Ufer**  
Tel.: +49 211 981-5679  
alexandra.ufer@pwc.com

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**RA Michael H. Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)